

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarepflege (Maintenance)

1. DEFINITIONEN

1.1 Software

Software ist die im Angebot der PROJEKT PRO GmbH (im Folgenden „PROJEKT PRO“) beschriebene Version der Standardsoftware „PROJEKT PRO“ im Objekt-Code nebst elektronischem Benutzerhandbuch und einschließlich integrierter und dazugehöriger Drittkomponenten zum Einsatz nach den jeweils vorgesehenen Systemvoraussetzungen. Die Software umfasst sowohl überlassene Pakete als auch eine vertraglich vereinbarte Konfiguration einschließlich integrierter oder dazugehöriger Drittkomponenten.

1.2 Bausteine

Bausteine sind modular aufgebaute Funktionalitäten der Software, die standardmäßig in einem Paket zusammengestellt sind (z. B. innerhalb PRO controlling die Funktionalitäten Einstellungen, Angebote, Stammdaten, Projekte, Aufträge etc.).

1.3 Pakete

Pakete sind aus verschiedenen Bausteinen bestehende Teile der Software (z. B. PRO controlling, PRO management, PRO building).

1.4 Erweiterungen

Erweiterungen sind Zusatzfunktionalitäten innerhalb einzelner Pakete, die den Funktionsumfang eines Pakets erweitern (z. B. PRO international) oder das Paket ergänzen (z. B. PRO management - Erweiterung Baustelle). Erweiterungen sind innerhalb eines Pakets nicht einzeln, sondern nur für alle registrierten Named-User lizenzierbar.

1.5 Drittkomponenten

Drittkomponenten sind die im Angebot mit PROJEKT PRO aufgeführten und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderlichen Softwarelösungen Dritter (z. B. FileMaker™ Software). Insoweit gelten die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers die auf der Website von PROJEKT PRO bereitgestellt sind.

1.6 Open Source Komponenten

Open Source Komponenten sind in die Software integrierte Drittkomponenten mit offenem Quellcode. Die bei Vertragsschluss relevanten Open Source Komponenten sowie die jeweils einschlägigen Open Source Lizenzbedingungen sind in der auf der Website von PROJEKT PRO bereitgestellten Dokumentation der Software aufgelistet. Änderungen hinsichtlich Open Source Komponenten in der Software werden jeweils durch eine geänderte Dokumentation veröffentlicht.

PROJEKT PRO GmbH

Bürosoftware für Architekten und Ingenieure

Kampenwandstraße 77c

D-83229 Aschau im Chiemgau

Telefon +49 8052 95179-0

Telefax +49 8052 95179-79

E-Mail info@projektpro.com

www.projektpro.com

Geschäftsführer Harald Mair

Amtsgericht Traunstein HRB 15475

1.7 Systemvoraussetzungen

Systemvoraussetzungen sind die im Angebot von PROJEKT PRO für den Einsatz der Software bestimmten und auf der Website von PROJEKT PRO aktualisierten konkreten Anforderungen an die Betriebsumgebung bestehend aus Hardwareplattform, Betriebssystemplattformen und -versionen sowie etwaigen weiteren Softwarekomponenten, insbesondere Datenbank-, Viewer-, Konvertersoftware etc.

1.8 Updates

Updates sind Programmstände der Software, die Fehlerbereinigungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Änderungen und/oder kleinere Verbesserungen/Erweiterungen der bestehenden Funktionalitäten enthalten können (Service-Updates und Qualitäts-Updates).

1.9 Upgrades

Upgrades sind Programmstände der Software, die funktionale Anpassungen der Software und/oder funktionale Erweiterungen der Software enthalten können.

AGB für Softwarepflege

2. VERTRAGSGEGENSTAND; VORAUSSETZUNGEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1 Während der Laufzeit des Vertrages erbringt PROJEKT PRO für den Kunden Softwarepflegeleistungen („Maintenance“) für die Software mit allen Bausteinen und Erweiterungen. Die zu pflegende Software ist im Software-Pflegeschein genau bezeichnet. Die Maintenance-Leistungen werden für die jeweils aktuelle Version der Software und die von PROJEKT PRO darüber hinaus unterstützten Vorversionen mit den jeweils letzten Updates erbracht. PROJEKT PRO behält sich vor, nicht mehr unterstützte Versionen der Software mit angemessener Vorankündigung abzukündigen.

2.2 Der Kunde betreibt die Software nach den Systemvoraussetzungen, die den Vorgaben von PROJEKT PRO zum Betrieb des jeweiligen Versionsstandes der Software entsprechen. Der Kunde wird sich auf der Website von PROJEKT PRO über die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen regelmäßig, spätestens jedoch mit Erhalt eines Updates oder Upgrades, informieren und ggf. erforderliche Anpassungen selbständig vornehmen. Setzt der Kunde erforderliche Anpassungen an geänderte Systemvoraussetzungen nicht um ist PROJEKT PRO berechtigt, etwaigen bei der Erbringung der in Ziffer 3 beschriebenen Maintenance-Leistungen entstehenden Mehraufwand gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

3. MAINTENANCE-LEISTUNGEN

PROJEKT PRO erbringt im Rahmen der vertraglichen Leistungspflichten folgende Maintenance-Leistungen:

- Hotline gemäß Ziffer 4
- Vorhalten eines elektronischen Support-Formulars auf der Website von PROJEKT PRO gemäß Ziffer 4.3
- Funktionserhaltung im Rahmen von SLAs nach Ziffer 5
- Lieferung von neuen Versionen der Software in Form von Updates und Upgrades jeweils in unregelmäßigen Abständen nach Ziffer 6

4. HOTLINE: VORAUSSETZUNGEN DER INANSPRUCHNAHME, ZEITKONTINGENT UND UMFANG DES SUPPORTS

- 4.1 Der Support über die Hotline steht ausschließlich den Key-Usern (siehe Ziffer 9.1) des Kunden zur Verfügung. Die Key-User können sich mit Fragen zur Anwendung und Handhabung der Software jeweils unter den angegebenen Systemvoraussetzungen der jeweiligen Programm-Version an die Hotline von PROJEKT PRO wenden. Die Hotline erfasst den zur Aufnahme, Bearbeitung und Lösung der Anfrage erforderlichen Zeitaufwand. Das Zeitkontingent für Hotline- und Supportleistungen beträgt 60 Minuten pro Kalendermonat. Eine über das vereinbarte Zeitkontingent hinausgehende Inanspruchnahme der Hotline ist nach Verfügbarkeit möglich und nach den jeweils gültigen Sätzen der aktuellen Preisliste zu vergüten.
- 4.2 Die Hotline ist unter der im Software-Pflegeschein angegebenen Telefonnummer erreichbar und jeweils Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr mit Ausnahme bundeseinheitlicher und bayerischer Feiertage (Supportzeit) besetzt. Ggf. erweiterte Supportzeiten sind auf der Website von PROJEKT PRO veröffentlicht.
- 4.3 Zur elektronischen Meldung von Support Anfragen der Key-User des Kunden hält PROJEKT PRO ein elektronisches Meldeformular auf der Website von PROJEKT PRO bereit.
- 4.4 Je nach Art und Inhalt der Anfrage des Key-Users des Kunden entscheidet PROJEKT PRO nach eigenem Ermessen über die Art und Weise, in der diese beantwortet und die entsprechende Unterstützungsleistung erbracht wird. Insoweit kommen in Betracht:
- telefonische Unterstützung (Hotline),
 - E-Mail basierte Unterstützung,
 - Web-basierte Unterstützung und Download von Dokumenten,
 - Remotezugriff beim Kunden,
 - Kombinationen aus den genannten Möglichkeiten.

5. FUNKTIONSERHALTUNG (SERVICE-LEVEL-AGREEMENTS)

- 5.1 PROJEKT PRO übernimmt im Rahmen der Funktionserhaltung der überlassenen Software Leistungen zur Bearbeitung und Beseitigung von gemeldeten Fehlern nach Maßgabe dieser Ziff. 5.
- 5.2 PROJEKT PRO leistet die Fehleranalyse und Fehlerbehebung durch Mittel ihrer Wahl. Bis zur abschließenden Fehlerbehebung ist PROJEKT PRO berechtigt, den Fehler durch eine softwaretechnische Umgehung (work-around) zu beseitigen.
- 5.3 Die Leistungen zur Funktionserhaltung richten sich nach der Schwere der auftretenden Fehler und der Dringlichkeit der Beseitigung. Voraussetzung für Leistungen der Funktionserhaltung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist. Fehler werden von den Vertragspartnern einvernehmlich den nachfolgenden Kategorien zugeordnet:
- **First Level Issue:** Ein Baustein bzw. die gesamte Software kann nicht genutzt werden. Der auftretende Fehler kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Das System stürzt bei Aufruf ab oder beginnt nicht mit der Arbeit, ohne dass dies auf einen Hardwarefehler zurückzuführen ist; (2) Teile der Software erzeugen augenscheinliche Fehler, die kumulieren oder das System an anderer Stelle erheblich beeinflussen.

- **Second Level Issue:** Die Funktionalität eines Bausteins bzw. die gesamte Software ist erheblich beeinträchtigt. Der auftretende Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Eingaben werden nicht wie vorgeschrieben in Masken übernommen und es ist eine Zweiteingabe ohne Auswirkung auf das System erforderlich; (2) Ergebnisse werden zum Ausdruck oder zur Anzeige gebracht, die zwar rechnerisch richtig, jedoch im Layout falsch sind.
- **Third Level Issue:** Ein leichter Fehler hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Software. Die Nutzung eines Bausteins bzw. der gesamten Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Zum Beispiel: (1) Das Maskendesign ist zwar vollständig, jedoch ist ein Button nicht genau an der vorgesehenen Stelle; (2) Die relative Skalierung beim Aufbau eines Fensters wird nicht richtig berechnet, so dass das Fenster zu groß, fachlich und inhaltlich aber richtig erscheint.

Die Zuordnung zu den einzelnen Fehlerkategorien erfolgt durch PROJEKT PRO nach Rücksprache mit dem Kunden.

- 5.4 PROJEKT PRO beginnt die Fehleranalyse innerhalb der unter Ziffer 5.5 ausgewiesenen Reaktionszeiten.
- 5.5 Die Reaktionszeit beträgt bei First Level Issues 1 Werktag gerechnet ab Eingang der Fehleranzeige bei PROJEKT PRO, bei Second Level Issues 3 Werkstage gerechnet ab Eingang der Fehleranzeige bei PROJEKT PRO.
- 5.6 PROJEKT PRO bemüht sich, First Level Issues und Second Level Issues nach Abschluss der Fehleranalyse schnellstmöglich endgültig zu beseitigen. Vorübergehende Umgehungsmaßnahmen werden schnellstmöglich in dauerhafte Lösungen geändert.
- 5.7 PROJEKT PRO beseitigt Third Level Issues im Rahmen von Updates.
- 5.8 Für die Behebung von Fehlern an Drittkomponenten gelten folgende Bestimmungen:
- PROJEKT PRO hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Behebung von Fehlern an Drittkomponenten, welche sich isoliert auf diese Drittkomponenten beziehen. Insbesondere ist es PROJEKT PRO aus urheberrechtlichen Gründen untersagt, eine Behebung solcher Fehler eigenmächtig vorzunehmen und/oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
 - PROJEKT PRO wird solche Fehlermeldungen unverzüglich an den Hersteller der Drittkomponente weiterleiten und in Abstimmung mit dem Kunden und dem Hersteller der Drittkomponente an der Fehleranalyse und -beseitigung aktiv mitwirken.
 - PROJEKT PRO gewährleistet, dass jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern an Drittkomponenten, welche der jeweilige Hersteller bereitstellt, unverzüglich an den Kunden weitergeleitet werden.
 - Erfolgt herstellerseits keine kurzfristige endgültige Beseitigung des Fehlers, so wird PROJEKT PRO - wenn und soweit urheberrechtlich möglich - den Fehler durch eine softwaretechnische Umgehung beseitigen.
- 5.9 Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde Fehler rügt, obwohl die Software nicht mangelhaft ist, ist vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu vergüten. Stellt sich im Rahmen der Fehleranalyse heraus, dass die Meldung des Kunden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf einen Mangel der Software zurückgeht, wird PROJEKT PRO den Kunden möglichst frühzeitig über diesen Umstand und die bisher aufgelaufenen Kosten der Fehleranalyse informieren.

6. BEREITSTELLUNG VON UPDATES UND UPGRADES

AGB für Softwarepflege

- 6.1 Die Lieferung von Updates und Upgrades der Software erfolgt durch Bereitstellung zum Download auf der Website oder Servern von PROJEKT PRO.
- 6.2 Der Kunde installiert Updates und Upgrades selbst. Das Nutzungsrecht an den Updates und Upgrades entspricht nach Art und Umfang dem Nutzungsrecht an der im Rahmen der Maintenance betreuten Software.
- 6.3 PROJEKT PRO überlässt dem Kunden jeweils eine aktualisierte Version des elektronischen Benutzerhandbuches, sofern durch die Updates/Upgrades eine Aktualisierung erforderlich wird. Die Zurverfügungstellung der geänderten Version erfolgt durch Bereitstellung zum Download auf der Website von PROJEKT PRO.

7. LEISTUNGSABGRENZUNG

Von der Maintenance nicht umfasst sind insbesondere nachfolgende Leistungen, die von PROJEKT PRO auf Basis gesonderter Vereinbarungen zu den jeweiligen Sätzen der jeweils aktuellen Preisliste erbracht werden können:

Leistungen außerhalb des Vertragsumfangs

- Auskünfte an andere User des Kunden als an die Key-User;
- Vor-Ort-Einsätze von PROJEKT PRO beim Kunden;
- Über das im Software-Pflegeschein vereinbarte Zeitkontingent hinausgehende Auskünfte und Leistungen;

Leistungen betreffend Installation, Softwareversion und Betriebsumgebung

- Auskünfte zu Anfragen, die auf nicht installierte Updates zurückzuführen sind;
- Leistungen, die sich auf abgekündigte Vorversionen der Software beziehen;
- Auskünfte zu Anfragen, die auf eine nicht den aktuellen Systemvoraussetzungen entsprechende Betriebsumgebung zurückzuführen sind;
- Auskünfte betreffend die Installation oder die Betriebsumgebung der Software, sofern die Installation nicht durch PROJEKT PRO oder durch einen von PROJEKT PRO zertifizierten Partner durchgeführt wurde;
- Auskünfte betreffend die Installation oder die Betriebsumgebung der Software, sofern die Installation oder Betriebsumgebung sich nicht mehr auf dem Gerät befindet, auf dem sie von PROJEKT PRO oder einem von PROJEKT PRO zertifizierten Partner ursprünglich eingerichtet wurde.

Leistungen betreffend Handhabung

- Schulungen;
- über Einzelfragen und einfache Auskünfte hinausgehende Fragen zur Anwendung und Handhabung der Software.

Leistungen betreffend die Kundensphäre und sonstiges

- Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der Software erforderlich werden oder auf beschädigte Hardware, schadhafte Systemsoftware oder schadhafte systemnahe Software zurückzuführen sind, gleichgültig, ob diese Schäden durch den Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder andere von PROJEKT PRO nicht autorisierten Personen erfolgt sind;
- Leistungen, die durch fehlende oder nicht in den erforderlichen zeitlichen Abständen durchgeführte Backups des Kunden erforderlich werden;
- Anpassungen an Kundensysteme, die aufgrund geänderter Systemvoraussetzungen oder neuer Versionen der Software erforderlich werden, insbesondere die Anpassung und Pflege von Drucklayouts;
- Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von PROJEKT PRO zu vertretende Umstände erforderlich werden.

8. AUSSCHLUSS DER LEISTUNGSPFLICHT

- 8.1 Die Leistungspflicht von PROJEKT PRO nach diesem Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Kunde gegen die in Ziffer 9 beschriebenen Mitwirkungsleistungen verstößt
- 8.2 Ändert der Kunde die Software oder verwendet er die Software in Verbindung mit anderen Produkten, für die PROJEKT PRO die Software nicht freigegeben hat, entfallen die Leistungspflichten von PROJEKT PRO aus diesem Vertrag.
- 8.3 Die Verpflichtung von PROJEKT PRO entfällt nicht, wenn Änderungen mit Zustimmung von PROJEKT PRO erfolgt sind oder von PROJEKT PRO durchgeführt wurden.
- 8.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Leistungen von PROJEKT PRO aus diesem Vertrag durch die Änderungen nicht erschwert werden.

9. MITWIRKUNG DES KUNDEN

- 9.1 Der Kunde benennt die im Software-Pflegeschein aufgelisteten Personen als Key-User. Key-User müssen über alle für die zum Betrieb der Software benötigten Passwörter (PROJEKT PRO, Server, Arbeitsplatz etc.) verfügen und müssen mit der Infrastruktur des Netzwerks vertraut sein. Über Änderungen bei den Key-Usern wird der Kunde PROJEKT PRO rechtzeitig informieren.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Updates schnellstmöglich nach Bereitstellung zum Download auf der Website von PROJEKT PRO bei sich einzuspielen und auf evtl. Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich gegenüber PROJEKT PRO geltend zu machen. Um das rechtzeitige Einspielen sicherzustellen, kann sich der Kunde der in der Software enthaltenen Funktion des automatisierten Updates (Auto-Update) bedienen.
- 9.3 Aufgetretene Mängel sind vom Kunden in für PROJEKT PRO nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und schriftlich unmittelbar nach deren Feststellung zu melden, soweit dem Kunden dies zumutbar ist.

- 9.4 Der Kunde wird PROJEKT PRO im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Fehlersuche unterstützen, insbesondere alle für die Fehleranalyse und Fehlerbehebung benötigten Unterlagen und Informationen, auf Anforderung auch in maschinenlesbarer Form, zur Verfügung stellen und gegebenenfalls kompetente und fachkundige Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit PROJEKT PRO einsetzen.
- 9.5 Der Kunde wird für die Durchführung der Maintenance-Leistungen einen Remotezugriff zur Verfügung stellen.

AGB für Softwarepflege

10. VERGÜTUNG

- 10.1 Für die Maintenance entrichtet der Kunde die im Software-Pflegeschein vereinbarte Vergütung. Fälligkeit und etwaige Abrechnungsmodalitäten ergeben sich ebenfalls aus dem Software-Pflegeschein. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit Vertragsbeginn (siehe Ziffer 13.1) und unabhängig vom Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.
- 10.2 Bei Vor-Ort-Einsätzen sowie sonstigen über die vertraglich vereinbarte Maintenance hinausgehenden Leistungen von PROJEKT PRO wird die anfallende Arbeits- und Reisezeit sowie Reisekosten und Spesen entsprechend den Sätzen der jeweils aktuellen Preisliste von PROJEKT PRO abgerechnet.
- 10.3 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- 10.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, berechnet PROJEKT PRO Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 10.5 Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des jeweiligen Beginns der Maintenance veröffentlichten Index um mindestens 5 %, so ändert sich automatisch die Vergütung für die Maintenance im gleichen Verhältnis. Die Änderung der Vergütung für die Maintenance wird ab dem auf die Änderung folgenden Abrechnungszeitraum wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung für die Maintenance ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

11. MÄNGELHAFTUNG BEI UPDATES UND UPGRADES

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängel betreffend von PROJEKT PRO bereitgestellte Updates und Upgrades beträgt regelmäßig 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei einem arglistig verschwiegenen Mangel verjähren die Mängelansprüche des Kunden gesetzlich in 3 Jahren.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel in Updates und Upgrades unverzüglich nach ihrer Entdeckung und möglichst in Textform zu melden. Dabei wird der Kunde, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Mängel rügt, obwohl die Updates und Upgrades nicht in der gerügten Art mangelhaft sind, ist vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu vergüten.

- 11.3 PROJEKT PRO ist berechtigt, die Nacherfüllung nach Wahl von PROJEKT PRO dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte Version der Updates und Upgrades überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Der Beseitigung des Mangels steht eine softwaretechnische Umgehung (work-around) gleich, soweit die Funktionalität der Updates und Upgrades dadurch nicht oder nur unwesentlich gemindert wird. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass PROJEKT PRO den Kunden über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert, die zur Beseitigung des Mangels führen. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen, soweit dies einen dem Kunden zumutbaren Umfang nicht überschreitet. Der Kunde wird PROJEKT PRO bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 11.4 Der Kunde ist erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung berechtigt, eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt die Nacherfüllung auch innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Maintenancevertrag zurückzutreten oder Minderung bezogen auf das jeweils betroffene Update oder Upgrade geltend zu machen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht, sofern keine garantierte Beschaffenheit des Updates oder Upgrades fehlt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist. Als unzumutbar gilt die Fristsetzung insbesondere nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen. Die Anrechnung der gezogenen Nutzungen im Falle des Rücktritts erfolgt auf Basis einer vierjährigen linearen Abschreibung des betroffenen Updates oder Upgrades, wobei der mangelbedingte Minderwert zu berücksichtigen ist.
- 11.5 PROJEKT PRO haftet nicht für Mängel, wenn an dem Update oder Upgrade ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von PROJEKT PRO Änderungen vorgenommen wurden, oder wenn der Kunde die Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 11.6 Soweit Dritte gegen den Kunden Rechte an den Updates oder Upgrades geltend machen, ist PROJEKT PRO berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version des betroffenen Updates oder Upgrades zu liefern, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird PROJEKT PRO unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von PROJEKT PRO durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde PROJEKT PRO informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzung durch die Updates oder Upgrades in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird PROJEKT PRO Gelegenheit geben, ihn bei einer eventuellen Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.

12. HAFTUNG

AGB für Softwarepflege

- 12.1 PROJEKT PRO haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung oder außervertraglicher Haftung, ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PROJEKT PRO sowie seinen leitenden Angestellten, bei grobem Organisationsverschulden, und unabhängig vom Grad des Verschuldens bei von PROJEKT PRO zu vertretenden Personenschäden und bei Fehlen einer von PROJEKT PRO garantierten Beschaffenheit der Software;
begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen von PROJEKT PRO, soweit kein Fall aus a) gegeben ist;
je Schadensfall begrenzt auf die vertragliche Vergütung, bei Verzug oder anfänglicher Unmöglichkeit, soweit kein Fall entsprechend a) oder b) gegeben ist.
d) Weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 12.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.3 Der Kunde muss sich ein Mitverschulden seinerseits anrechnen lassen. Bei Datenverlust haftet PROJEKT PRO maximal für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien, sowie für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei regelmäßiger, ordnungsgemäßer Erstellung von Sicherheitskopien durch den Kunden verlorengegangen wären. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Kunde verantwortlich.

13. VERTRAGSBEGINN; LAUFZEIT DES VERTRAGES; KÜNDIGUNG

- 13.1 Der Vertrag beginnt, sofern die Vertragspartner keinen abweichenden Vertragsbeginn vereinbart haben, mit dem Tag des Zugangs des vom Kunden gegengezeichneten Angebots von PROJEKT PRO (schriftliche Bestellung) bei PROJEKT PRO. Wird die Software vorher zur Verfügung gestellt, gilt als Vertragsbeginn die Lieferung der Software.
- 13.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird.
- 13.3 Reduktionen des Vertragsgegenstandes (Vertragsanpassungen) sind nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch eine ordentliche Vertragsbeendigung möglich wäre (siehe Ziffer 13.2). Erweiterungen können jederzeit erfolgen.
- 13.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 13.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Bezahlung von mehr als 2 Zahlungsintervallen in Verzug ist, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder Fortführung seines Geschäftsbetriebes gefährdet ist oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Für die Dauer des Verzugs ist PROJEKT PRO berechtigt, die Erbringung der Maintenance zu verweigern.

14. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

AGB für Softwarepflege

- 14.1 PROJEKT PRO wird als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Informationen und Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche PROJEKT PRO im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Leistungen zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. PROJEKT PRO stellt sicher, dass die zu diesem Zweck eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Gegen Forderungen von PROJEKT PRO kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 15.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von PROJEKT PRO.
- 15.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Zusatzvereinbarung niedergelegt sind.
- 15.5 Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 15.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartnern gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Stand 19.09.2022)